

Information zur Beantragung der Förderung für die Weiterbildung

(Bitte beachten Sie, dass dieses Merkblatt keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und eine Rechtsberatung nicht ersetzen kann.)

Im Folgenden wird aus Vereinfachungsgründen die männliche Form verwendet. Selbstverständlich sind Ärztinnen und Psychotherapeutinnen eingeschlossen. Zudem werden unter der Bezeichnung „Arzt“ auch Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten verstanden.

Rechtliche Grundlagen:

- Versorgungsstärkungsgesetz § 75a SGB V
- Bundesvereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V mit Inkrafttreten zum 01.07.2016
- Richtlinie des Vorstandes der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg zur Förderung der Weiterbildung
- Tarifvertrag für Ärzte der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände (TV-Ärzte/VKA)

Grundsätzliche Informationen

► Monatliche Förderhöhe:

- Bis zum 30.06.2020: 4.800 Euro bei mind. 40 Stunden/Woche
- Seit dem 01.07.2020: 5.000 Euro bei mind. 40 Stunden/Woche
- Seit dem 01.01.2023: 5.400 Euro bei mind. 40 Stunden/Woche
- Seit dem 01.01.2025: 5.800 Euro bei mind. 40 Stunden/Woche
- Teilzeit (mind. 20 Stunden/Woche) entsprechend anteilig

► Sofern der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen eine drohende bzw. eine Unterversorgung für den Bereich der hausärztlichen Versorgung feststellt, erhält der Praxisinhaber einen zusätzlichen Förderbetrag für eine Ganztagsanstellung in Höhe von

- 500 Euro in unterversorgten Gebieten
- 250 Euro in Gebieten mit drohender Unterversorgung

► Die Fördergelder müssen in voller Höhe als Bruttogehalt an den Arzt in Weiterbildung weitergeleitet werden.

► Das Bruttogehalt ist durch die anstellende Praxis bzw. das Medizinische Versorgungszentrum oder die Berufsausübungsgemeinschaft im vertragsärztlichen Bereich auf die im Krankenhaus übliche Vergütung gemäß dem aktuell gültigen TV-Ärzte/VKA anzuhellen, in Hamburg aktuell 6.925,90 €

► Bestätigt die Ärztekammer Hamburg durch Ausstellen einer Formalen Zeitenbestätigung, dass der noch abzuleistende Weiterbildungsabschnitt der Weiterbildungsordnung genügt und im Rahmen der Weiterbildung anerkannt wird, ist eine finanzielle Förderung möglich.

► Erfolgt die Weiterbildung direkt nach der Approbation in einer Praxis, so ist kein Vorwegentscheid einzureichen. Es sei denn die Weiterbildung startet nach mehr als sechs Monaten seit Erlangung der Approbation, so muss der Arzt in Weiterbildung eine Erklärung an Eides statt einreichen, aus der hervorgeht, dass seit der Approbation keine anererkennungsfähigen Weiterbildungsabschnitte abgeleistet worden sind.

VORGEHENSWEISE DER BEANTRAGUNG

► Der Praxisinhaber, das Medizinische Versorgungszentrum oder Berufsausübungsgemeinschaft stellt **spätestens 4 Wochen** vor Beginn der Weiterbildung einen schriftlichen Antrag auf Beschäftigung eines Arztes in Weiterbildung und den Antrag auf Förderung der allgemeinmedizinischen Weiterbildung oder fachärztlichen Weiterbildung bei der KVHH (Anträge finden Sie im Downloadbereich).

► Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Kopie der deutschen Approbation des Arztes in Weiterbildung
- Kopie der Formalen Zeitenbestätigung des Arztes in Weiterbildung (Ärztekammer Hamburg, Abteilung Weiterbildung Tel: 040 202299-0). Die Formale Zeitenbestätigung darf zum Zeitpunkt des Förderbeginns nicht älter als drei Monate sein. Bitte beachten Sie, dass die Erstellung der Formalen Zeitenbestätigung ca. 2-3 Monate dauern kann.
- Weiterbildungsplan des Arztes in Weiterbildung (Seite 8 vom Antrag auf Förderung)
- Kopie der Weiterbildungsbefugnis des Praxisinhabers
- Arbeitsvertrag/Anstellungsvertrag
- Unterschriebene Erklärungen
- Unterschriebene Datenschuttfreigaben

ZUSAGE DER FÖRDERUNG

► Nach Prüfung der Unterlagen erhalten Sie von der KVHH einen Bescheid zur finanziellen Förderung. Eine Förderzusage ist erst mit Vollständigkeit der Unterlagen möglich.

► Sie erhalten von der KVHH einen Bescheid mit aufschiebender Bedingung, sofern ausschließlich der Formalen Zeitenbestätigung des Arztes in Weiterbildung fehlt. Diesen können Sie innerhalb von drei Monate nach Zugang des Bescheides bei der KVHH nachreichen. Nach Vorliegen und Prüfung der Formalen Zeitenbestätigung wird Ihnen unaufgefordert ein endgültiger Bescheid erteilt, in dem auch die Förderdauer sowie der Förderbetrag geregelt werden.

► Der Bescheid wird in zweifacher Ausfertigung ausgestellt. Ein Exemplar erhält der Praxisinhaber, das Medizinische Versorgungszentrum oder Berufsausübungsgemeinschaft das zweite Exemplar erhält der Arzt in Weiterbildung.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

► Eine rückwirkende Förderung für Zeiten vor der Antragstellung ist nicht möglich.

► Bei Abbruch der Förderung vor Ablauf eines anererkennungsfähigen Weiterbildungsabschnittes (3 Monate bei optionalen Zeiten), sind die Zuschüsse vom Antragsteller zurückzuzahlen.

► Die KVHH wird den eingereichten Anstellungsvertrag und die einzureichenden Gehaltsnachweise des Arztes in Weiterbildung auf das in der Richtlinie vorgegebene Brutto Gehalt prüfen.

► Die Bezuschussung ruht bei Unterbrechung der Weiterbildung, insbesondere aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit und Betreuungszeiten, da für diese Zeiten kein Gehaltsfortzahlungsanspruch des Arztes in Weiterbildung besteht. Dies gilt auch bei Krankheitszeiten von mehr als sechs Wochen jährlich. Im Falle von Krankheitszeiten von insgesamt jährlich nicht mehr als sechs Wochen wird die Bezuschussung aufrechterhalten. Die KVHH fördert während Krankheitszeiten allerdings nur den Differenzbetrag zu den nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) erhaltenen Leistungen.

► Fördervoraussetzungen entfallen bei missbräuchlicher Verwendung und können zurückgefordert werden, insbesondere wenn

- die Fördersumme nicht in voller Höhe an den Arzt in Weiterbildung gemäß § 5 Abs. 1 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung als Anteil der Vergütung ausgezahlt wird.
- das Gehalt nicht an die im Krankenhaus übliche Vergütung angehoben wird.
- der KVHH keine entsprechenden Gehaltsnachweise vorgelegt werden
- der Arzt in Weiterbildung nicht im Rahmen der Weiterbildung beschäftigt wird.
- eine Unterbrechung oder ein Abbruch der Weiterbildung der KVHH nicht rechtzeitig gemeldet wird.
- Leistungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz beantragt werden und dies nicht gegenüber der KVHH angezeigt wird.

► Die Zahlung der Förderung wird zum Ablauf eines Kalendermonats an den Antragsteller überwiesen.

Bei Fragen melden Sie sich gerne bei uns

Kassenärztliche Vereinigung Hamburg
Arztregister
Humboldtstraße 56
22083 Hamburg

Tel.: 040 22802- 676/661
Fax.: 040 22802- 738

E-Mail: arztregister@kvhh.de